



Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

Hermann Walser

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- Seit Inkrafttreten des BVG Art. 36 Abs. 1
- Obligatorischer Teuerungsausgleich bei BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten bis zum Erreichen des Rentenalters
- Teuerungsausgleich in den anderen Fällen: Art. 36 Abs. 2 BVG
- Ursprünglich: VE hatten Bestimmungen zu erlassen über den Teuerungsausgleich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten
- Liess den VE grossen Spielraum

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- 1. BVG-Revision: VE sollen Spielraum nutzen
- Renten sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung anzupassen
- Darüber ist jährlich zu entscheiden
- Gilt auch in der weitergehenden Vorsorge
- Keine Verpflichtung zum jederzeitigen vollen Teuerungsausgleich
- Aber auch keine Freiheit, nach Belieben über eine Teuerungsanpassung zu entscheiden
- Wenn und soweit es die finanziellen Mittel gestatten, sind die Renten mindestens teilweise der Teuerung anzupassen

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- Kernfrage:
- Wann kann davon ausgegangen werden, dass es die finanziellen Mittel der VE gestatten, eine Teuerung mindestens teilweise auszugleichen
- Bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage
- Verschiedene Fragen, die noch kaum geklärt sind

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- Teuerungsausgleich erst, wenn freie Mittel vorhanden oder schon früher möglich bzw. sogar zwingend
- Sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung Differenzierungen möglich
- Je nach Höhe des Umwandlungssatzes
- Je nach Verhältnis des technischen Zinssatzes, der den Renten zugrunde liegt und der Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- Ist Überlegung haltbar, es gebe in der 2. Säule bereits einen über die ganze Rentenlaufzeit geglätteten Teuerungsausgleich
- Grund: Umwandlungssatz beinhalte ein Zinsversprechen, das höher sei als die Inflation = Realzins
- Materialien zur 1. BVG-Revision enthalten keine Überlegungen oder Hinweise zu einer solchen Annahme
- Nach der in letzter Zeit starken Senkung der Umwandlungssätze und der technischen Zinssätze Überlegung nicht mehr stichhaltig

Rechtliche Auslegeordnung zum Teuerungsausgleich und Einmalzahlungen

- Sozialpolitische Komponente
- Altersrenten der Übergangsgeneration zum Teil sehr klein
- Wurden noch auf der Basis eines viel tieferen Lohnniveaus gebildet
- Ist da eine Teuerung eher auszugleichen

- Frage der Form der Teuerungsanpassung ebenfalls offen. Sind Renten auf Dauer zu erhöhen, oder sind auch Einmalzahlungen möglich
- Einmalzahlungen erscheinen nicht ausgeschlossen
- Mindestens bei langanhaltenden und starken Teuerungen entfernt man sich aber so immer mehr vom vollen Teuerungsausgleich